

**Ausgabe  
in deutscher Sprache**

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 1805/80 der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 1
- Verordnung (EGW) Nr. 1806/80 der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1807/80 der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors . . . . . 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1808/80 der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz . . . . . 8
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1809/80 der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1978/79 . . . . . 10
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1810/80 der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Tafeläpfeln und -birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 . . . . . 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1811/80 der Kommission vom 9. Juli 1980 über eine Dauerausschreibung zur Bereitstellung von Weißzucker aus der Gemeinschaft, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das UNRWA zu liefern ist . . . . . 13
- Verordnung (EWG) Nr. 1812/80 der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors 18
- Verordnung (EWG) Nr. 1813/80 der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse . . . . . 20
- Verordnung (EWG) Nr. 1814/80 der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . . 38

|   |    |
|---|----|
| Verordnung (EWG) Nr. 1815/80 der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors . . . . .     | 39 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1816/80 der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen . . . . . | 40 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1817/80 der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . . .                                | 43 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1818/80 der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Festsetzung der bei der Eröffnung für Malz anzuwendenden Berichtigung . . . . .                                   | 45 |

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

80/645/EWG :

|   |    |
|---|----|
| Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 1980 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 107/80 . . . . . | 47 |
|---|----|

80/646/EWG :

|  |    |
|--|----|
| Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 1980 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 108/80 . . . . . | 48 |
|--|----|

80/647/EWG :

|  |    |
|--|----|
| Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 1980 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1990/79 . . . . . | 49 |
|--|----|

80/648/EWG :

|   |    |
|---|----|
| Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 1980, die zum 19. Juni 1980 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2292/79 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen nicht zu berücksichtigen | 50 |
|---|----|

80/649/EWG :

|   |    |
|---|----|
| Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 1980 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2293/79 . . . . . | 51 |
|---|----|

80/650/EWG :

|   |    |
|---|----|
| Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 1980, die zum 19. Juni 1980 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2361/79 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen nicht zu berücksichtigen | 52 |
|---|----|

80/651/EWG :

|   |    |
|---|----|
| ★ Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 1980, mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus den Philippinen stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, der Tarifstellen ex 61.01 B V und ex 61.02 B II (Kategorie 6) des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen . . . . | 53 |
|---|----|

80/652/EWG :

|   |    |
|---|----|
| ★ Beschluß der Kommission vom 23. Juni 1980 zur Genehmigung des von dem Königreich Spanien mitgeteilten Plans zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest . . . . . | 55 |
|---|----|

|   |    |
|---|----|
| 80/653/EWG :  |    |
| ★ Entscheidung der Kommission vom 23. Juni 1980, mit der Irland ermächtigt wird, aus Singapur stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben der Tarifstellen ex 60.05 A II und ex 61.02 B II (Kategorie 7) des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen . . . . . | 56 |
| 80/654/EWG :  |    |
| ★ Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1980 zur Genehmigung eines französischen Programms für Anlagen für die Weinverarbeitung in der Mittelmeerregion gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates . . . . .  | 57 |
| 80/655/EWG :  |    |
| ★ Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1980 zur Genehmigung eines Programms für den Getreidesektor in Irland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates . . . . .  | 58 |
| 80/656/EWG :  |    |
| ★ Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1980 zur Genehmigung eines Programms für die Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von Obst und Gemüse in Italien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates . . . . .   | 59 |

---

**Berichtigungen**

|  |    |
|--|----|
| ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/80 des Rates vom 9. Juni 1980 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABl. Nr. L 148 vom 14. 6. 1980) . . . . . | 60 |
|--|----|

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1805/80 DER KOMMISSION**

vom 10. Juli 1980

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über  
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen  
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Um-  
rechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Arti-  
kel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-  
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-  
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 1658/79<sup>(5)</sup> und den später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Ab-  
schöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem  
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-chung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein  
Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Pa-  
rität dieser Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,  
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und  
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-  
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt  
wird.Diese Wechselkurse sind die am 9. Juli 1980 festge-  
stellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1658/79 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kom-  
mission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang  
zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden  
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 5.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung                         | Abschöpfungen                       |
|-----------------------------------|--|-------------------------------------|
| 10.01 A                           | Weichweizen und Mengkorn                 | 95,54                               |
| 10.01 B                           | Hartweizen                               | 91,36 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup> |
| 10.02                             | Roggen                                   | 77,18 <sup>(6)</sup>                |
| 10.03                             | Gerste                                   | 80,30                               |
| 10.04                             | Hafer                                    | 72,66                               |
| 10.05 B                           | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 97,54 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> |
| 10.07 A                           | Buchweizen                               | 15,99                               |
| 10.07 B                           | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum     | 0 <sup>(4)</sup>                    |
| 10.07 C                           | Sorghum                                  | 86,30 <sup>(4)</sup>                |
| 10.07 D                           | Anderes Getreide                         | 0 <sup>(5)</sup>                    |
| 11.01 A                           | Mehl von Weizen und Mengkorn             | 148,62                              |
| 11.01 B                           | Mehl von Roggen                          | 123,83                              |
| 11.02 A I a)                      | Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen   | 155,19                              |
| 11.02 A I b)                      | Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen  | 158,35                              |

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1806/80 DER KOMMISSION**

vom 10. Juli 1980

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für  
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/79<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Juli 1980 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung                         | laufender Monat<br>7 | 1. Term.<br>8 | 2. Term.<br>9 | 3. Term.<br>10 |
|-----------------------------------|--|----------------------|---------------|---------------|----------------|
| 10.01 A                           | Weichweizen und Mengkorn                 | 0                    | 0             | 0             | 0              |
| 10.01 B                           | Hartweizen                               | 0                    | 0             | 0             | 0              |
| 10.02                             | Roggen                                   | 0                    | 0             | 0             | 0              |
| 10.03                             | Gerste                                   | 0                    | 0             | 0             | 0              |
| 10.04                             | Hafer                                    | 0                    | 0             | 0             | 0              |
| 10.05 B                           | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 0                    | 0             | 0             | 0              |
| 10.07 A                           | Buchweizen                               | 0                    | 0             | 0             | 0              |
| 10.07 B                           | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum     | 0                    | 0             | 0             | 0              |
| 10.07 C                           | Sorghum                                  | 0                    | 0             | 0             | 0              |
| 10.07 D                           | Anderes Getreide                         | 0                    | 0             | 0             | 0              |
| 11.01 A                           | Mehl von Weizen und Mengkorn             | 0                    | 0             | 0             | 0              |

## B. Malz

(ECU/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung   | laufender Monat<br>7 | 1. Term.<br>8 | 2. Term.<br>9 | 3. Term.<br>10 | 4. Term.<br>11 |
|-----------------------------------|--|----------------------|---------------|---------------|----------------|----------------|
| 11.07 A I (a)                     | Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl                    | 0                    | 0             | 0             | 0              | 0              |
| 11.07 A I (b)                     | Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl              | 0                    | 0             | 0             | 0              | 0              |
| 11.07 A II (a)                    | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl       | 0                    | 0             | 0             | 0              | 0              |
| 11.07 A II (b)                    | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0                    | 0             | 0             | 0              | 0              |
| 11.07 B                           | Malz, geröstet   | 0                    | 0             | 0             | 0              | 0              |

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1807/80 DER KOMMISSION**

vom 10. Juli 1980

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1585/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/78<sup>(9)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon<sup>(10)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978<sup>(11)</sup> hat die Kommission beschlossen,

für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung<sup>(12)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes bzw. des griechischen Marktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 7. und am 8. Juli 1980 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1980, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 13.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 26.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. I 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

## ANHANG I

## Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Griechenland         | Drittländer          |
|-----------------------------------|----------------------|----------------------|
| 15.07 A I a)                      | 14,00 <sup>(1)</sup> | 27,40 <sup>(1)</sup> |
| 15.07 A I b)                      | 3,50 <sup>(1)</sup>  | 19,00 <sup>(1)</sup> |
| 15.07 A I c)                      | 7,80 <sup>(1)</sup>  | 31,90 <sup>(1)</sup> |
| 15.07 A II a)                     | 4,00                 | 25,00 <sup>(2)</sup> |
| 15.07 A II b)                     | 14,00                | 61,20 <sup>(3)</sup> |

<sup>(1)</sup> Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für Griechenland, den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

<sup>(2)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

<sup>(3)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

## Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Griechenland | Drittländer |
|-----------------------------------|--------------|-------------|
| 07.01 N II                        | 0,77         | 4,18        |
| 07.03 A II                        | 0,77         | 4,18        |
| 15.17 B I a)                      | 1,75         | 9,50        |
| 15.17 B I b)                      | 2,80         | 15,20       |
| 23.04 A II                        | 0,62         | 2,55        |

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1808/80 DER KOMMISSION**  
vom 10. Juli 1980  
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975<sup>(3)</sup>, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78<sup>(5)</sup>, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1980 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

*ANHANG*

**zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

*(ECU/Tonne)*

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Erstattungsbetrag |
|-----------------------------------|-------------------|
| 11.07 A I b)                      | 62,51             |
| 11.07 A II b)                     | 80,64             |
| 11.07 B                           | 93,97             |

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1809/80 DER KOMMISSION**

vom 10. Juli 1980

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1978/79**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 459/80 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 der Kommission <sup>(3)</sup> sind die Destillationsmaßnahmen in Anwendung dieses Artikels 2 Absatz 2 zwischen dem 1. Oktober 1979 und dem 30. Juni 1980 durchzuführen.

Insbesondere zu Beginn des Wirtschaftsjahres hat der Umfang der Destillationsvorgänge so zugenommen, daß es zu Engpässen gekommen ist, so daß es einigen Brennereien nicht möglich war, die Destillationen rechtzeitig durchzuführen.

Es erscheint daher billig, diesen Brennereien zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen dennoch zu erfüllen, indem für die genannten Destillationsmaßnahmen eine neue Frist gesetzt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 genannte Datum „30. Juni 1980“ wird durch „15. September 1980“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 32.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 252 vom 6. 10. 1979, S. 10.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1810/80 DER KOMMISSION**

vom 10. Juli 1980

zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Tafeläpfeln und -birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den Qualitätsnormen für Tafeläpfel und -birnen, wie sie im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission vom 27. Juli 1971<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 546/80<sup>(4)</sup>, aufgeführt sind, muß der Reifezustand der Früchte so sein, daß sie unter zufriedenstellenden Bedingungen am Bestimmungsort ankommen können. Eines der Kriterien, nach denen zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Reifezustand bestimmter Sorten von Tafeläpfeln und -birnen beurteilt werden kann, ist die ausreichende Größe. Da die nach der Norm vorgeschriebene Mindestgröße diesem Erfordernis nicht gerecht wird, ist sie für eine bestimmte Zeitspanne höher anzusetzen.

Eine solche Abweichung von der nach der Norm vorgeschriebenen Mindestgröße ist möglicherweise nicht in allen Ländern der Gemeinschaft erforderlich. Es empfiehlt sich deshalb, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, diese Abweichung nicht anzuwenden bzw. die Norm vorzeitig wieder anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Abweichend von Titel III der Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 und vorbehaltlich des Absatzes 2 wird die Mindestgröße für in der Gemeinschaft

in den Verkehr gebrachte Früchte der Ernte 1980 festgesetzt :

- a) für Äpfel der Sorte James Grieve auf 65 mm bis zum 14. September 1980,
- b) für Äpfel der Sorte Golden Delicious auf 65 mm bis zum 14. September 1980,
- c) für Äpfel der Sorte Gravensteiner auf 70 mm bis zum 7. September 1980,
- d) für Äpfel der Sorte Cox's orange pipin auf 65 mm bis zum 21. September 1980,
- e) für Äpfel der Sorte Worcester pearmain auf 60 mm bis zum 7. September 1980,
- f) für Äpfel der Sorte Discovery auf 60 mm bis zum 10. August 1980,
- g) für Äpfel der Sorte Tydeman's Early auf 65 mm bis zum 24. August 1980,
- h) für Äpfel der Sorten Summerred und Red James Grieve auf 70 mm bis zum 7. September 1980,
- i) für Birnen der Sorten Dr. Jules Guyot und Beurré précoce Morettini auf 60 mm bis zum 24. August 1980,
- j) für Birnen der Sorte Alexandrine Douillard auf 60 mm bis zum 21. September 1980,
- k) für Birnen der Sorte Gellerts Butterbirne (Beurré Hardy) auf 60 mm bis zum 5. Oktober 1980.

Die Mitgliedstaaten können jedoch nach Maßgabe ihrer Produktionsverhältnisse beschließen, diese Abweichung nicht auf in ihrem Hoheitsgebiet geerntete und in der Gemeinschaft vermarktete Tafeläpfel und -birnen anzuwenden bzw. den Zeitpunkt, bis zu dem die Abweichung Anwendung findet, vorzulegen. Sie setzen die anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Abweichung ist im Handel mit Tafeläpfeln und -birnen mit Drittländern nicht anwendbar.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 24.

(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 60 vom 5. 3. 1980, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1811/80 DER KOMMISSION**

vom 9. Juli 1980

**über eine Dauerausschreibung zur Bereitstellung von Weißzucker aus der Gemeinschaft, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das UNRWA zu liefern ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 17, 19 und 34,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1010/80 des Rates vom 21. April 1980 über die Lieferung von Weißzucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absätze 3 und 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/80 wird unter anderem bestimmt, daß an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge, nachstehend „UNRWA“ genannt, in der Gemeinschaft hergestellter und dort im freien Verkehr befindlicher Weißzucker geliefert wird. Der Weißzucker sollte der Standardqualität entstammen, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates vom 17. April 1972 zur Festsetzung der Standardqualität für Weißzucker<sup>(6)</sup> definiert ist.

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/80 ist insbesondere vorgesehen, daß die Gemeinschaft den Wert des Zuckers bei Lieferung Entladehafen übernimmt.

Da die Bereitstellung der Ware im Ausschreibungsverfahren erfolgt, ist es angezeigt, die auf die Ausschreibungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker anwendbaren Bestimmungen entsprechend heranzuziehen.

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 der Kommission vom 29. Mai 1975 über Durchfüh-

rungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1490/80<sup>(8)</sup>, ist bei der Ausfuhr nach dritten Ländern kein Währungsausgleichsbetrag auf Erzeugnisse anzuwenden, die Gegenstand gemeinschaftlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen sind, wenn die Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt worden sind.

Es ist vorzusehen, daß die Erstattungen und die Abschöpfungen bei der Ausfuhr nicht auf diese Ausschreibung Anwendung finden.

Die Angebote können von in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft niedergelassenen Bietern stammen und sich auf Zucker beziehen, der in diesen Staaten bereitzustellen ist. Angesichts der Währungslage dieser Mitgliedstaaten und im Hinblick auf eine bessere Vergleichbarkeit der Angebote ist den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die sich aus der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erledigt werden, jeweils für diese Angebote ergeben.

Der Währungsausschuß wird hierzu gehört. Angesichts der Dringlichkeit ist es angebracht, die erwogenen Maßnahmen gemäß den Bedingungen von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73, zu treffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Zur Lieferung einer Gesamtmenge von 6 086 Tonnen in der Gemeinschaft hergestelltem und dort im freien Verkehr befindlichem Weißzucker an das UNRWA im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme als Nahrungsmittelhilfe wird eine Dauerausschreibung und während der Gültigkeitsdauer dieser Dauerausschreibung werden Teilausschreibungen durchgeführt. Diese Menge teilt sich in drei Lose auf : A 1, A 2 und A 3.

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1980, S. 1.

(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 37.

(8) ABl. Nr. L 148 vom 14. 6. 1980, S. 37.

(2) Die Dauerausschreibung bezieht sich auf den Preis für jedes der Zuckerlose, A 1, A 2 und A 3, die im Entladehafen zu liefern sind, also für die tatsächlich auf dem Kai bzw. Leichter abgeladene Ware. Die Lose werden wie im Anhang angegeben zusammengefaßt. Der Zucker muß der Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 entstammen.

(3) Bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Menge werden keine Abschöpfungen erhoben oder Erstattungen gewährt.

#### Artikel 2

Die Teilausschreibungen, die während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung erfolgen, werden gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1010/80 und den nachstehenden Bestimmungen durchgeführt.

#### Artikel 3

Die Dauerausschreibung ist bis zum Zeitpunkt der Teilausschreibung gültig, mit der die Preise der in Artikel 1 genannten Lose oder gegebenenfalls der Preis des verbleibenden Loses zugeschlagen werden. In diesem Fall wird die Dauerausschreibung ohne weiteres zu diesem Zeitpunkt geschlossen.

#### Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung beginnt am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und endet am 16. Juli 1980 um 10.00 Uhr.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für jede der folgenden Teilausschreibungen

- a) beginnt am ersten Werktag, der auf den Ablauf der vorhergehenden Frist folgt und
- b) endet am Mittwoch der folgenden Woche um 10.00 Uhr.

(3) Die in diesem Artikel festgesetzten Uhrzeiten werden

- a) für Irland und das Vereinigte Königreich in der Zeit um eine Stunde vorverlegt, in der diese Mitgliedstaaten nicht die sogenannte Sommerzeit anwenden,
- b) in den anderen Mitgliedstaaten um eine Stunde verlängert, wenn diese die sogenannte Sommerzeit anwenden.

#### Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung. Die Ausschreibungsbekanntmachung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem kann jeder Mitgliedstaat die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(2) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung erfolgt nur zu ihrer Eröffnung.

Die Bekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung geändert werden. Sie wird geändert, wenn während dieser Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen eintritt.

(3) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.

#### Artikel 6

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an genannte Stelle zu richten sind.

(2) In dem Angebot sind anzugeben :

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) die Bezeichnung des Loses,
- c) Name und Anschrift des Bieters,
- d) der für das betreffende Los vorgeschlagene Preis in der Währung des unter e) genannten Mitgliedstaats,
- e) der Mitgliedstaat, in dem der Bieter die Zollformlichkeiten bei der Ausfuhr des Zuckers zu erledigen gedenkt, falls er den Zuschlag erhält,
- f) der Betrag der Ausschreibungskautions, die mindestens für das betreffende Los und ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot gemacht wird, gestellt wird.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

- a) es sich auf den in Artikel 9 genannten Preis erstreckt ;
- b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht worden ist, daß die in Artikel 7 genannte Ausschreibungskautions gestellt wurde ;
- c) ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt ist, durch die er sich für den Fall, daß er den Zuschlag erhält, verpflichtet, den Zucker unter den in dieser Verordnung vorgeschlagenen Bedingungen zu liefern und ihn von dem in Absatz 2 Buchstabe e) genannten Mitgliedstaat aus auszuführen ;
- d) es alle unter Absatz 2 genannten Angaben enthält.

(4) Ein Angebot, das nicht gemäß den in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird, oder das andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(5) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

#### Artikel 7

(1) Die Ausschreibungskautions beträgt 69 000 ECU für das Los A 1, 131 050 ECU für das Los A 2 und 104 250 ECU für das Los A 3.

(2) Die Kautions wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts gestellt, das den vorgeschriebenen Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem das Angebot gemacht wird.

(3) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Kautions nur freigegeben, wenn

a) der Zuschlagsempfänger den Zucker unter den vorgeschriebenen Bedingungen im Entladehafen geliefert hat, d. h. die Ware tatsächlich auf dem Kai bzw. Leichter abgeladen worden ist und die Ausfertigung Nr. 1 der Ausfuhrlizenz, von den zuständigen Behörden des in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e) genannten Mitgliedstaats ordnungsgemäß abgeschlossen und bestätigt, vorgelegt worden ist ;

b) dem Angebot nicht stattgegeben wurde.

(4) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die betreffende zuständige Stelle die Maßnahmen, die sie angesichts des durch den Bieter geltend gemachten Umstands für notwendig hält.

(5) In dem in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Fall erfolgt die Freigabe der Kautions nach der in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen endgültigen Bezahlung. In dem in Absatz 3 Buchstabe b) genannten Fall erfolgt die Freigabe der Kautions unverzüglich.

#### Artikel 8

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Vorbehaltlich Absatz 2 sind die zur Auswertung zugelassenen Personen zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich in anonymer Form mitgeteilt.

(3) Zum Vergleich der Angebote wird jedes Angebot gegebenenfalls um den für Weißzucker geltenden Währungsausgleichsbetrag berichtigt, der am Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist der Angebote auf die Ausfuhr aus dem in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e) genannten Mitgliedstaat anwendbar war. Die Berichtigung erfolgt

- durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung genannt ist,
- durch die Verminderung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung genannt ist.

Für die Umrechnung in ECU der in dieser Weise berichtigten Angebote wird

- falls die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,
- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der

sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem Angebotstermin vorausgeht.

#### Artikel 9

(1) Der Preis gilt für die im Anhang angegebene Bestimmung jedes der Lose für die im Entladehafen gelieferte, tatsächlich auf dem Kai bzw. Leichter abgeladene Ware, verpackt in Säcken.

(2) Der Zucker wird geliefert :

a) in neuen Jutesäcken mit einem Mindestgewicht von 450 Gramm und einem Inhalt von netto 50 Kilogramm, mit einer inneren Lage aus Polyäthylen von mindestens 0,04 mm Stärke,

b) in neuen Jutesäcken mit einem Mindestgewicht von 420 Gramm und einem Inhalt von netto 50 Kilogramm, mit einer inneren Lage aus Polyäthylen von mindestens 0,05 mm Stärke.

Die Säcke tragen den unauslöschbaren und gut lesbaren Aufdruck : „White sugar — Gift of the European Economic Community to UNRWA — For free distribution to Palestine refugees.“

(3) Der Zucker muß in der Gemeinschaft erzeugt sein und sich dort im freien Verkehr befinden.

(4) Der Zucker ist spätestens zu dem im Anhang angegebenen Zeitpunkt an den im Anhang angegebenen Hafen zu liefern. Die Lieferung gilt als im Sinne dieses Absatzes erfolgt, wenn das Schiff in den vorgesehenen Entladehafen eingelaufen ist und sich die Ware noch an Bord befindet.

Werden die Preise der Zuckerlose nicht bei der ersten Teilausschreibung zugeschlagen, so verschiebt sich das betreffende Lieferdatum um den Zeitraum, der dem Unterschied zwischen der ersten Teilausschreibung und der Teilausschreibung entspricht, mit der sie zugeschlagen werden.

(5) Die Probennahme sowie die Analysen werden von Sachverständigen vorgenommen, die von den zuständigen Behörden des in Artikel 15 Absatz 1 bezeichneten Mitgliedstaats zugelassen sind. Alle Kosten der Gewichtsfeststellung, der Probennahmen und der Qualitätskontrolle bei der Verladung sind von dem betreffenden Mitgliedstaat zu tragen. Dieser Mitgliedstaat zieht vom Zuschlagsempfänger für die vorgenannten Kosten eine Pauschalvergütung in Höhe von 1 668 ECU für das Los A 1, 3 169 ECU für das Los A 2 und 2 521 ECU für das Los A 3 ein, welche Beträge folglich in das Angebot einzubeziehen sind. Der betreffende Pauschalbetrag wird zum Zeitpunkt der Ausfuhr erhoben.

#### Artikel 10

(1) Vorbehaltlich von Artikel 15 Absatz 2 zahlt die betreffende Stelle des Ausfuhrmitgliedstaats dem Zuschlagsempfänger eine vorläufige Vergütung in Höhe von 90 v. H. des in seinem Angebot genannten Prei-

ses, wenn dieser den Nachweis erbringt, daß das betreffende Zuckerlos gemäß Artikel 9 Absatz 4 im vorgesehenen Entladehafen angekommen ist. Dieser Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung, die von einer auf Kontrolle und Überwachung auf internationaler Ebene spezialisierten und vom UNRWA zugelassenen Firma ausgestellt wurde.

Ferner muß der Beteiligte der im ersten Absatz genannten Stelle eine Kopie des Beförderungsdokuments vorlegen.

Die endgültige Zahlung erfolgt, sobald bei der zuständigen in Absatz 1 genannten Stelle die vom UNRWA ausgestellten Nachweise eingegangen sind, daß der Zucker unter den vorgesehenen Bedingungen im vorgesehenen Entladehafen geliefert, d. h. tatsächlich auf dem Kai bzw. Leichter abgeladen worden ist. Das UNRWA läßt diese Unterlagen der genannten Stelle so bald wie möglich direkt zugehen.

(2) Werden die Förmlichkeiten für die Ausfuhr des Zuckers in einem anderen als dem Mitgliedstaat erledigt, in dem der Zuschlagsempfänger benannt wurde, so unterrichtet die zuständige Stelle des Ausfuhrmitgliedstaats zur Anwendung von Artikel 7 unverzüglich die Stelle, die den Zuschlagsempfänger benannt hat, über die in Absatz 1 genannte endgültige Zahlung.

#### Artikel 11

Der Höchstpreis für jedes der zu liefernden Zuckerlose wird nach Prüfung der Angebote nach dem Verfahren von Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 festgesetzt. Es kann jedoch beschlossen werden, der Teilausschreibung keine Folge zu geben.

#### Artikel 12

(1) Außer, wenn beschlossen wird, einer Teilausschreibung keine Folge zu geben, und unbeschadet des Absatzes 2 wird der Zuschlag dem Bieter erteilt, dessen Angebot, in ECU umgerechnet und unter Berücksichtigung der in Artikel 8 Absatz 3 genannten Berichtigung, den niedrigsten Preis für das betreffende Los angibt.

(2) Haben mehrere Bieter für dasselbe Los den gleichen Preis angeboten, der berücksichtigt wurde, so wird der Zuschlagsempfänger ausgelost.

#### Artikel 13

(1) Der Zuschlag begründet

a) in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht wurde, den Anspruch auf Erteilung einer Ausfuhrbescheinigung für die betreffende Menge, aus der hervorgeht, daß die Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr nach Drittländern nicht anwendbar sind, und die den Vermerk enthält „Ohne Abschöpfung oder Erstattung nach Verordnung (EWG) Nr. 1811/80 ..... (im Angebot angegebener

ner Ausfuhrmitgliedstaat) auszuführende UNRWA-Lieferung“;

b) unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Verordnung den Anspruch auf Zahlung des in dem Angebot für das betreffende Los angegebenen Preises;

c) die Verpflichtung, in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat eine solche Bescheinigung für den betreffenden Zucker zu verlangen und diesen unter den in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen zu liefern.

(2) Die Ansprüche und Verpflichtungen, die aus dem Zuschlag erwachsen, sind nicht übertragbar.

#### Artikel 14

(1) Die zuständigen Stellen unterrichten unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung und richten an den Zuschlagsempfänger eine Zuschlagserklärung.

(2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,  
b) die Bezeichnung des Loses,  
c) den berücksichtigten Preis in der Währung des Ausfuhrmitgliedstaats.

#### Artikel 15

(1) Der Zuschlagsempfänger ist verantwortlich für die Abwicklung der Vorhänge im Zusammenhang mit der aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Ausschreibung und hat unter anderem der zuständigen Stelle des Ausfuhrmitgliedstaats und der UNRWA umgehend folgende Angaben zu übermitteln:

a) Angabe des Transportschiffs und des Verladetags,  
b) voraussichtlicher Ankunftstag des Schiffes im Entladehafen.

Diese Angaben sind von der genannten Stelle unverzüglich der Kommission und gegebenenfalls der Stelle mitzuteilen, die den Zuschlagsempfänger benannt hat.

(2) Unbeschadet von Artikel 7 Absatz 3 wird der Betrag des zugeschlagenen Preises vermindert um 0,12 ECU je 100 kg Zucker und je Tag, wenn der Zucker nach dem vorgesehenen Zeitpunkt geliefert wird, sofern die Verzögerung nicht auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen ist, der von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung durchgeführt hat, als solcher anerkannt wird.

(3) Entspricht der Zucker einer niedrigeren Qualität als der Standardqualität, so wird er auf Gefahr und Kosten des Zuschlagsempfängers zurückgewiesen.

#### Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

—  
*ANHANG*

| Losnummer | Verladehafen       | Menge<br>(in Tonnen) | Qualität | Entladehafen                     | Liefertermin (!)   |
|-----------|--------------------|----------------------|----------|----------------------------------|--------------------|
| A 1       | Gemeinschaftshäfen | 1 380                | 2        | Lattakia oder Tartus<br>(Syrien) | 16. September 1980 |
| A 2       | Gemeinschaftshäfen | 2 621                | 2        | Aqaba (Jordanien)                | 16. September 1980 |
| A 3       | Gemeinschaftshäfen | 2 085                | 2        | Ashdod <sup>(2)</sup> (Israel)   | 16. September 1980 |

(1) Unbeschadet von Artikel 9 Absatz 4 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung.

(2) Für diesen Hafen muß das Los vorher gebunden (pre-slung) und in 1,10 m langen, 1,10 m breiten und 1 m hohen Ballen vorgeführt werden. Dieses Los darf auf keinen Fall in Containern angeliefert werden.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1812/80 DER KOMMISSION**

vom 10. Juli 1980

**zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung Nr. 614/67/EWG <sup>(4)</sup>, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß die im Anhang nach Erzeugnis und Ursprungsland bezeichneten Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 <sup>(5)</sup> sind die Grundregeln für die Fest-

setzung von Zusatzbeträgen für diejenigen Erzeugnisse festgelegt worden, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird. Die Verordnung Nr. 202/67/EWG sieht hierfür bestimmte Durchführungsvorschriften vor, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Angebote frei Grenze für diese Erzeugnisse. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften entwickeln sich die Angebote aus dritten Ländern, bei deren Ermittlung sowohl die in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch alle sonstigen Hinweise auf die in Drittländern angewandten Preise berücksichtigt wurden, in der Weise, daß der Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt werden muß.

Gemäß den Artikeln 1 der Verordnung Nr. 121/65/EWG <sup>(6)</sup> und der Verordnungen (EWG) Nr. 564/68 <sup>(7)</sup>, Nr. 998/68 <sup>(8)</sup>, Nr. 2260/69 <sup>(9)</sup> und Nr. 1570/71 <sup>(10)</sup> werden die Abschöpfungen für bestimmte in den Verordnungen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Österreich, der Volksrepublik Polen, der Ungarischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Volksrepublik Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sind die in Artikel 13 derselben Verordnung vorgesehenen Zusatzbeträge im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 19.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 29.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 155 vom 18. 9. 1965, S. 2560/65.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 6.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 19. 7. 1968, S. 14.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 22.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 165 vom 23. 7. 1971, S. 23.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Bezeichnung der Erzeugnisse  | Zusatzbetrag ECU/100 kg                           | Ursprung der Einfuhren   |
|-----------------------------------|--|---|--|
| 01.03                             | Schweine, lebend :<br>A. Hausschweine :<br>II. andere :<br>b) andere   | 3,00  | Ursprung : Deutsche Demokratische Republik <sup>(1)</sup>  |
| 02.01                             | Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :<br>A. Fleisch :<br>III. von Schweinen :<br>a) von Hausschweinen :<br>1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen<br>2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon<br>4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon<br>5. Bäuche, auch Bauchspeck<br>6. anderes :<br>aa) ohne Knochen und gefroren<br>bb) anderes | 6,00<br>20,00<br>20,00<br>20,00<br>10,00<br>10,00 | Ursprung : Deutsche Demokratische Republik <sup>(1)</sup><br>Ursprung : Kanada<br>Ursprung : Kanada<br>Ursprung : Kanada<br>Ursprung : China und Kanada<br>Ursprung : China und Kanada |

<sup>(1)</sup> Ausgenommen innerdeutscher Handel gemäß Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1813/80 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1980

### zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72<sup>(4)</sup>, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

— der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhr.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung, für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 242/80<sup>(6)</sup>, entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 27 vom 2. 2. 1980, S. 27.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichts-hundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(2)</sup> genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die besonderen Bedingungen bei der Zahlung der Erstattung für Magermilchpulver, das im Bestimmungsland zur Tierfütterung verwendet wird, wurden durch

die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2949/78<sup>(4)</sup>, geregelt.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für diese Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 keine Erstattung gewährt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs keine Erstattung festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 26.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung   | Kode    | Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben) |
|-----------------------------------|--|---------|---|
| 04.01                             | Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :  |         |   |
|                                   | cx A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(1)</sup> :       |         |   |
|                                   | I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :                   |         |   |
|                                   | a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger :                              |         |   |
|                                   | (1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger  | 0110 05 | 1,50  |
|                                   | (2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen  | 0110 15 | 5,00  |
|                                   | (3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen  | 0110 20 | 6,64  |
|                                   | b) andere :  |         |   |
|                                   | (1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger  | 0110 25 | 1,50  |
|                                   | (2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen  | 0110 35 | 5,00  |
|                                   | (3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen  | 0110 40 | 6,64  |
|                                   | II. andere :   |         |   |
|                                   | a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von : |         |   |
|                                   | 1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :  |         |   |
|                                   | (aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger   | 0130 10 | 1,50  |
|                                   | (bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen                                       | 0130 22 | 5,00  |
|                                   | (cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen   | 0130 31 | 6,64  |
|                                   | 2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen  | 0140 00 | 7,73  |
|                                   | b) andere, mit einem Fettgehalt von :  |         |   |
|                                   | 1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :  |         |   |
|                                   | (aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger   | 0150 10 | 1,50  |
|                                   | (bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen                                       | 0150 21 | 5,00  |
|                                   | (cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen   | 0150 31 | 6,64  |
|                                   | 2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen  | 0160 00 | 7,73  |

| Nummer des Gemeinsamen Zollsatzes | Warenbezeichnung  | Kode    | Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben) |
|-----------------------------------|---|---------|---|
| 04.01<br>(Forts.)                 | ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von <sup>(1)</sup> :  |         |   |
|                                   | ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :   |         |   |
|                                   | (a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger  | 0200 05 | 13,15   |
|                                   | (b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen   | 0200 11 | 21,84   |
|                                   | (c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen  | 0200 21 | 34,00   |
|                                   | II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :  |         |   |
|                                   | (a) mit einem Fettgehalt von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger  | 0300 12 | 40,95   |
|                                   | (b) mit einem Fettgehalt von mehr als 35 bis 39 Gewichtshundertteilen   | 0300 13 | 65,27   |
|                                   | (c) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen  | 0300 20 | 72,22   |
|                                   | III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen :  |         |   |
|                                   | (a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger  | 0400 11 | 82,65   |
|                                   | (b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 bis 80 Gewichtshundertteilen   | 0400 22 | 122,61  |
|                                   | (c) mit einem Fettgehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen  | 0400 30 | 143,46  |
| 04.02                             | Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :  |         |   |
|                                   | A. nicht gezuckert <sup>(2)</sup> :   |         |   |
|                                   | II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :   |         |   |
|                                   | a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von : |         |   |
|                                   | 1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger   | 0620 00 | 30,00   |
|                                   | 2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :  |         |   |
|                                   | (aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger   | 0720 00 | 30,00   |
|                                   | (bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen  | 0720 20 | 73,93   |
|                                   | (cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen  | 0720 30 | 81,25   |
|                                   | (dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen   | 0720 40 | 90,70   |
|                                   | 3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen   | 0820 00 | 93,10   |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung  | Kode    | Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben) |
|-----------------------------------|---|---------|---|
| 04.02<br>(Forts.)                 | 4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :  |         |   |
|                                   | (aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger   | 0920 10 | 95,01   |
|                                   | (bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen  | 0920 30 | 106,95  |
|                                   | (cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen  | 0920 40 | 111,01  |
|                                   | (dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen  | 0920 50 | 125,13  |
|                                   | (ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen  | 0920 60 | 135,28  |
|                                   | (ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen   | 0920 70 | 145,44  |
|                                   | b) andere, mit einem Fettgehalt von :   |         |   |
|                                   | 1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger   | 1020 00 | 30,00   |
|                                   | 2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :  |         |   |
|                                   | (aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger   | 1120 10 | 30,00   |
|                                   | (bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen  | 1120 20 | 73,93   |
|                                   | (cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen  | 1120 30 | 81,25   |
|                                   | (dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen   | 1120 40 | 90,70   |
|                                   | 3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen   | 1220 00 | 93,10   |
|                                   | 4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :  |         |   |
|                                   | (aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger   | 1320 10 | 95,01   |
|                                   | (bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen  | 1320 30 | 106,95  |
|                                   | (cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen  | 1320 40 | 111,01  |
|                                   | (dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen  | 1320 50 | 125,13  |
|                                   | (ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen  | 1320 60 | 135,28  |
|                                   | (ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen   | 1320 70 | 145,44  |
|                                   | III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :   |         |   |
|                                   | a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger : |         |   |
|                                   | 1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :                                     |         |   |
|                                   | (aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :  |         |   |
|                                   | (11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger   | 1420 12 | —   |
|                                   | (22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen   | 1420 22 | 6,64  |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung  | Kode    | Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben) |
|-----------------------------------|---|---------|---|
| 04.02<br>(Forts.)                 | (bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :  |         |   |
|                                   | (11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger   | 1420 50 | —   |
|                                   | (22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen   | 1420 60 | 15,91   |
|                                   | (33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen   | 1420 70 | 21,76   |
|                                   | 2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :   |         |   |
|                                   | (aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen   | 1520 10 | 18,36   |
|                                   | (bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr   | 1520 20 | 25,80   |
|                                   | b) andere, mit einem Fettgehalt :   |         |   |
|                                   | 1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :                     |         |   |
|                                   | (aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :  |         |   |
|                                   | (11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger   | 1620 70 | —   |
|                                   | (22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen   | 1630 00 | 6,64  |
|                                   | (33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen  | 1630 10 | 18,36   |
|                                   | (44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen   | 1630 20 | 23,58   |
|                                   | (55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen   | 1630 30 | 40,95   |
|                                   | (66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen  | 1630 40 | 72,22   |
|                                   | (bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :  |         |   |
|                                   | (11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger   | 1630 50 | —   |
|                                   | (22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen   | 1630 60 | 15,91   |
|                                   | (33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen   | 1630 70 | 21,76   |
|                                   | (44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen   | 1630 80 | 25,80   |
|                                   | 2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen  | 1720 00 | 82,65   |
|                                   | <b>B. gezuckert :</b>   |         |   |
|                                   | I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :  |         |   |
|                                   | ex b) andere, ausgenommen Molke :   |         |   |
|                                   | 1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von : |         |   |
|                                   | aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger  | 2220 00 | 0,3000 <sup>(4)</sup><br>je kg  |
|                                   | bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :   |         |   |
|                                   | (11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger   | 2320 10 | 0,3000 <sup>(4)</sup><br>je kg  |
|                                   | (22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen  | 2320 20 | 0,7393 <sup>(4)</sup><br>je kg  |
|                                   | (33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen  | 2320 30 | 0,8125 <sup>(4)</sup><br>je kg  |
|                                   | (44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen   | 2320 40 | 0,9070 <sup>(4)</sup><br>je kg  |



| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung  | Kode    | Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben) |
|-----------------------------------|---|---------|---|
| 04.02<br>(Forts.)                 | (cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen | 2910 80 | 0,2010 <sup>(4)</sup><br>je kg  |
|                                   | (dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen  | 2910 85 | 0,4095 <sup>(4)</sup><br>je kg  |
|                                   | (ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen   | 2910 90 | 0,7222 <sup>(4)</sup><br>je kg  |
|                                   | 2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen  | 3010 00 | 0,8265 <sup>(4)</sup><br>je kg  |
| 04.03                             | Butter :  |         |   |
|                                   | ex A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger :  |         |   |
|                                   | (I) mit einem Fettgehalt von 62 oder mehr, jedoch weniger als 78 Gewichtshundertteilen  | 3110 03 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Zone C 1  |         | 75,61   |
|                                   | — Zone C 2  |         | 75,61   |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten   |         | 75,61   |
|                                   | (II) mit einem Fettgehalt von 78 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen   | 3110 16 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Zone C 1  |         | 95,12   |
|                                   | — Zone C 2  |         | 95,12   |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten   |         | 95,12   |
|                                   | (III) mit einem Fettgehalt von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen  | 3110 22 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Zone C 1  |         | 97,56   |
|                                   | — Zone C 2  |         | 97,56   |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten   |         | 97,56   |
|                                   | (IV) mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen  | 3110 32 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Zone C 1  |         | 100,00  |
|                                   | — Zone C 2  |         | 100,00  |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten   |         | 100,00  |
|                                   | B. andere, mit einem Fettgehalt von :   |         |   |
|                                   | (I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger   | 3210 10 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Zone C 1 und C 2  |         | 92,02   |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten   |         | 100,00  |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung  | Kode    | Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben) |
|-----------------------------------|---|---------|---|
| 04.03<br>(Forts.)                 | (II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen<br>bei der Ausfuhr nach :<br>— Zone C 1 und C 2<br>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten   | 3210 20 | 121,25<br>130,24  |
| 04.04                             | Käse und Quark <sup>(6)</sup> :<br><br>ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform :  |         |   |
|                                   | II. andere :  |         |   |
|                                   | (1) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von weniger als 6 kg<br>bei der Ausfuhr nach :<br>— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra<br>— Zone E<br>— Kanada<br>— Liechtenstein und der Schweiz<br>— Österreich<br>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten | 3800 40 | 16,58<br>62,00<br>89,82<br>—<br>23,03<br>108,44                           |
|                                   | (2) andere<br>bei der Ausfuhr nach :<br>— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra<br>— Zone E<br>— Kanada<br>— Liechtenstein und der Schweiz<br>— Österreich<br>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten  | 3800 60 | 16,58<br>—<br>89,82<br>—<br>23,03<br>108,44                               |
|                                   | ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort<br>bei der Ausfuhr nach :<br>— Österreich<br>— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra<br>— Zone E<br>— Kanada<br>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten   | 4000 00 | 16,91<br>56,79<br>49,92<br>71,12<br>89,42                                 |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung   | Kode    | Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben) |
|-----------------------------------|--|---------|---|
| 04.04<br>(Forts.)                 | <p>D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :</p> <p>II. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :</p> <p>ex 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :</p> <p>(aa) 27 oder mehr, jedoch weniger als 33 Gewichtshundertteilen<br/>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Österreich 2,08</li> <li>— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra 3,66</li> <li>— Zone E 7,31</li> <li>— Kanada 6,40</li> <li>— der Schweiz 2,51</li> <li>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 12,93</li> </ul> <p>(bb) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen<br/>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Österreich 4,47</li> <li>— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra 9,33</li> <li>— Zone E 18,65</li> <li>— Kanada 16,55</li> <li>— der Schweiz 6,41</li> <li>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 33,41</li> </ul> <p>(cc) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:</p> <p>(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen<br/>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Österreich 4,47</li> <li>— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra 9,33</li> <li>— Zone E 18,65</li> <li>— Kanada 16,55</li> <li>— der Schweiz 6,41</li> <li>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 33,41</li> </ul> <p>(22) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr<br/>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Österreich 6,60</li> <li>— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra 13,81</li> <li>— Zone E 27,59</li> <li>— Kanada 24,49</li> <li>— der Schweiz 9,48</li> <li>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 49,44</li> </ul> <p>(dd) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :</p> <p>(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen<br/>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Österreich 4,47</li> <li>— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra 9,33</li> <li>— Zone E 18,65</li> <li>— Kanada 16,55</li> <li>— der Schweiz 6,41</li> <li>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 33,41</li> </ul> | 4410 05 |   |
|                                   |  | 4410 10 |   |
|                                   |  | 4410 20 |   |
|                                   |  | 4410 30 |   |
|                                   |  | 4410 40 |   |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung   | Kode    | Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben) |
|-----------------------------------|--|---------|---|
| 04.04<br>(Forts.)                 | (22) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen                     | 4410 50 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :   |         |   |
|                                   | — Österreich   |         | 6,60  |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra   |         | 13,81   |
|                                   | — Zone E   |         | 27,59   |
|                                   | — Kanada   |         | 24,49   |
|                                   | — der Schweiz  |         | 9,48  |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen                               |         | 49,44   |
|                                   | (33) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr  | 4410 60 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :   |         |   |
|                                   | — Österreich   |         | 9,67  |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra   |         | 20,18   |
|                                   | — Zone E   |         | 40,33   |
|                                   | — Kanada   |         | 35,81   |
|                                   | — der Schweiz  |         | 13,83   |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen                               |         | 72,28   |
|                                   | ex 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von : |         |   |
|                                   | (aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen                     | 4510 10 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :   |         |   |
|                                   | — Österreich   |         | 4,47  |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra   |         | 9,33  |
|                                   | — Zone E   |         | 18,65   |
|                                   | — Kanada   |         | 16,55   |
|                                   | — der Schweiz  |         | 6,41  |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen                               |         | 33,41   |
|                                   | (bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen                     | 4510 20 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :   |         |   |
|                                   | — Österreich   |         | 6,60  |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra   |         | 13,81   |
|                                   | — Zone E   |         | 27,59   |
|                                   | — Kanada   |         | 24,49   |
|                                   | — der Schweiz  |         | 9,48  |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen                               |         | 49,44   |
|                                   | (cc) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen                     | 4510 30 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :   |         |   |
|                                   | — Österreich   |         | 9,67  |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra   |         | 20,18   |
|                                   | — Zone E   |         | 40,33   |
|                                   | — Kanada   |         | 35,81   |
|                                   | — der Schweiz  |         | 13,83   |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen                               |         | 72,28   |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung  | Kode    | Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben) |
|-----------------------------------|---|---------|---|
| 04.04<br>(Forts.)                 | (dd) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :  |         |   |
|                                   | (11) weniger als 55 Gewichtshundertteilen   | 4510 40 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Österreich  |         | 9,67  |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |         | 20,18   |
|                                   | — Zone E  |         | 40,33   |
|                                   | — Kanada  |         | 35,81   |
|                                   | — der Schweiz   |         | 13,83   |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |         | 72,28   |
|                                   | (22) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr   | 4510 50 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Österreich  |         | 11,46   |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |         | 23,94   |
|                                   | — Zone E  |         | 47,84   |
|                                   | — Kanada  |         | 42,48   |
|                                   | — der Schweiz   |         | 16,42   |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |         | 85,75   |
|                                   | b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen  | 4610 00 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Österreich  |         | 11,46   |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |         | 23,94   |
|                                   | — Zone E  |         | 47,84   |
|                                   | — Kanada  |         | 42,48   |
|                                   | — der Schweiz   |         | 16,42   |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |         | 85,75   |
|                                   | E. andere :   |         |   |
|                                   | I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von : |         |   |
|                                   | ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :   |         |   |
|                                   | (1) Grana Padano, Parmigiano Reggiano   | 4710 11 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |         | 139,89  |
|                                   | — Zone E  |         | 139,89  |
|                                   | — Kanada  |         | 118,48  |
|                                   | — der Schweiz   |         | 110,79  |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |         | 139,89  |
|                                   | (2) Fiore Sardo, Pecorino   | 4710 16 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |         | 150,32  |
|                                   | — Zone E  |         | 120,00  |
|                                   | — Kanada  |         | 128,87  |
|                                   | — der Schweiz   |         | 121,22  |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |         | 150,32  |
|                                   | (3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr                             | 4710 22 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |         | 100,00  |
|                                   | — Zone E  |         | 85,19   |
|                                   | — Kanada  |         | 93,67   |
|                                   | — der Schweiz   |         | 85,98   |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |         | 100,00  |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung  | Kode    | Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben) |
|-----------------------------------|---|---------|---|
| 04.04<br>(l'orts.)                | b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :   |         |   |
|                                   | ex 1. Cheddar, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr  | 4850 00 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Österreich  |         | 16,02   |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |         | 28,22   |
|                                   | — Zone E  |         | 66,33   |
|                                   | — Kanada  |         | 50,08   |
|                                   | — die Schweiz   |         | 19,34   |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |         | 101,07  |
|                                   | ex 5. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :  |         |   |
|                                   | (aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)  | 5120 12 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Österreich  |         | 7,62  |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |         | 15,94   |
|                                   | — Zone E  |         | 31,83   |
|                                   | — Kanada  |         | 27,89   |
|                                   | — der Schweiz   |         | 4,82  |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |         | 41,71   |
|                                   | (bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)                           | 5120 16 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Österreich  |         | 8,84  |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |         | 18,49   |
|                                   | — Zone E  |         | 36,92   |
|                                   | — Kanada  |         | 32,49   |
|                                   | — der Schweiz   |         | 5,32  |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |         | 65,56   |
|                                   | (cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) | 5120 22 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Österreich  |         | 10,65   |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |         | 22,25   |
|                                   | — Zone E  |         | 44,44   |
|                                   | — Kanada  |         | 39,27   |
|                                   | — der Schweiz   |         | 5,72  |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |         | 79,98   |
|                                   | (dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :   |         |   |
|                                   | (11) Asiago, Caciocavallo, Provolone, Ragusano  | 5120 31 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |         | 38,41   |
|                                   | — Zone E  |         | 140,00  |
|                                   | — Kanada  |         | 120,78  |
|                                   | — der Schweiz   |         | 42,66   |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |         | 140,00  |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs   | Warenbezeichnung  | Kode                 | Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben) |
|---|---|----------------------|---|
| 04.04<br>(Forts.)   | (22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit | 5120 44              |   |
|   | bei der Ausfuhr nach :  |                      |   |
|   | — Österreich  |                      | 24,76   |
|   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |                      | 38,41   |
|   | — Zone E  |                      | 51,88   |
|   | — Kanada  |                      | 76,14   |
|   | — der Schweiz   |                      | 4,19  |
|   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen                              |                      | 92,33   |
|   | (33) Butterkäse, Esrom, Italico, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio  | 5120 54              |   |
|   | bei der Ausfuhr nach :  |                      |   |
|   | — Österreich  |                      | 42,29   |
|   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |                      | 38,41   |
|   | — Zone E  |                      | 44,58   |
|   | — Kanada  |                      | 65,99   |
|   | — der Schweiz   |                      | 4,19  |
| — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |   | 78,80                |   |
| (44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester   | 5120 58   |                      |   |
| bei der Ausfuhr nach :  |   |                      |   |
| — Österreich  |   | 16,02                |   |
| — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |   | 28,22                |   |
| — Zone E  |   | 52,73                |   |
| — Kanada  |   | 72,67                |   |
| — der Schweiz   |   | 19,34                |   |
| — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |   | 94,53                |   |
| (55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr   | 5120 59   |                      |   |
| bei der Ausfuhr nach :  |   |                      |   |
| — Zone E  |   | 24,81                |   |
| — Kanada  |   | 30,00                |   |
| — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |   | 44,94                |   |
| (66) Feta   | 5120 82   |                      |   |
| bei der Ausfuhr nach :  |   |                      |   |
| — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |   | 20,99 <sup>(2)</sup> |   |
| — Zone E  |   | 41,95 <sup>(2)</sup> |   |
| — Kanada  |   | 61,79 <sup>(2)</sup> |   |
| — der Schweiz   |   | 14,51 <sup>(2)</sup> |   |
| — Jordanien, Irak, Iran, den Ländern der arabischen Halbinsel und den an das Mittelmeer grenzenden Ländern, mit Ausnahme der Zone D |   | 82,50 <sup>(2)</sup> |   |
| — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |   | 75,20 <sup>(2)</sup> |   |
| (77) Colby, Monterey  | 5120 83   |                      |   |
| bei der Ausfuhr nach :  |   |                      |   |
| — Österreich  |   | 16,02                |   |
| — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |   | 28,22                |   |
| — Zone E  |   | 52,73                |   |
| — Kanada  |   | 72,67                |   |
| — der Schweiz   |   | 19,34                |   |
| — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |   | 94,53                |   |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung  | Kode    | Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben) |
|-----------------------------------|---|---------|---|
| 04.04<br>(Forts.)                 | (88) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :   |         |   |
|                                   | (aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen  | 5120 87 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Österreich  |         | 16,02   |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |         | 28,22   |
|                                   | — der Schweiz   |         | 19,34   |
|                                   | — Zone E  |         | 52,73   |
|                                   | — Kanada  |         | 50,08   |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |         | 94,53   |
|                                   | (bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen  | 5120 92 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Österreich  |         | 24,76   |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |         | 38,41   |
|                                   | — Zone E  |         | 51,88   |
|                                   | — Kanada  |         | 76,14   |
|                                   | — der Schweiz   |         | 4,19  |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |         | 92,33   |
|                                   | ex (c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) :  |         |   |
|                                   | 1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger :   |         |   |
|                                   | (aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen   | 5121 11 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Österreich  |         | —   |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |         | —   |
|                                   | — Zone E  |         | —   |
|                                   | — Kanada  |         | —   |
|                                   | — der Schweiz und Liechtenstein   |         | —   |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |         | 12,40   |
|                                   | (bb) Rahmfrischkäse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 81 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : |         |   |
|                                   | (11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen  | 5121 20 |   |
|                                   | bei der Ausfuhr nach :  |         |   |
|                                   | — Österreich  |         | —   |
|                                   | — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra  |         | —   |
|                                   | — Zone E  |         | —   |
|                                   | — Kanada  |         | —   |
|                                   | — der Schweiz und Liechtenstein   |         | —   |
|                                   | — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen  |         | 21,80   |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung  | Kode    | Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben) |
|-----------------------------------|---|---------|---|
| 04.04<br>(Forts.)                 | (22) 70 Gewichtshundertteilen oder mehr<br>bei der Ausfuhr nach :<br>— Österreich<br>— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra<br>— Zone E<br>— Kanada<br>— der Schweiz und Liechtenstein<br>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen                        | 5121 30 | 27,50   |
|                                   | (cc) andere   | 5121 40 | —   |
|                                   | 2. andere   |         |   |
|                                   | (aa) Cottage Cheese   | 5121 50 | —   |
|                                   | (bb) Rahmfrischkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 81 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :  |         |   |
|                                   | (11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen<br>bei der Ausfuhr nach :<br>— Österreich<br>— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra<br>— Zone E<br>— Kanada<br>— der Schweiz und Liechtenstein<br>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen | 5121 60 | 21,80   |
|                                   | (22) 70 Gewichtshundertteilen oder mehr<br>bei der Ausfuhr nach :<br>— Österreich<br>— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra<br>— Zone E<br>— Kanada<br>— der Schweiz und Liechtenstein<br>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen                        | 5121 70 | 27,50   |
|                                   | (cc) andere   | 5121 80 | —   |
|                                   | <b>ex II. andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) :</b>  |         |   |
|                                   | <b>ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :</b>  |         |   |
|                                   | (1) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen<br>bei der Ausfuhr nach :<br>— Zone E<br>— Kanada<br>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen   | 5310 05 | 29,11<br>37,50<br>52,19   |
|                                   | (2) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen<br>bei der Ausfuhr nach :<br>— Zone E<br>— Kanada<br>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen   | 5310 11 | 38,81<br>50,00<br>69,59   |
|                                   | (3) 85 oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen<br>bei der Ausfuhr nach :<br>— Zone E<br>— Kanada<br>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen   | 5310 22 | 41,24<br>53,12<br>73,94   |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung   | Kode   | Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)  |
|-----------------------------------|--|--|--|
| 04.04<br>(Forts.)                 | (4) 95 Gewichtshundertteilen oder mehr<br>bei der Ausfuhr nach :<br>— Zone E<br>— Kanada<br>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten  | 5310 31  | 46,09<br>59,38<br>82,63  |
| 23.07                             | Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :<br><br>ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen :<br><br>I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :<br><br>a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :<br><br>(3) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt <sup>(8)</sup> :<br>(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen<br>(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen<br>(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen<br>(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen<br>(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen<br>(ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteilen<br><br>(4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt <sup>(8)</sup> :<br>(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen<br>(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen<br>(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen<br>(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen<br>(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen<br>(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen<br>(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen<br>(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen<br><br>(II) weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt <sup>(8)</sup> :<br>(a) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen<br>(b) von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen<br>(c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen<br>(d) von 80 oder mehr Gewichtshundertteilen | 5700 13<br>5700 23<br>5700 33<br>5700 42<br>5700 52<br>5700 62<br><br>5800 13<br>5800 23<br>5800 32<br>5800 42<br>5800 52<br>5800 62<br>5800 72<br>5800 82<br><br>5900 12<br>5900 22<br>5900 32<br>5900 42 | —<br>9,60<br>12,60<br>15,60<br>18,60<br>21,60<br><br>—<br>9,60<br>12,60<br>15,60<br>18,60<br>21,60<br>23,10<br>24,60<br><br>15,60<br>18,60<br>21,60<br>24,60 |

- (<sup>1</sup>) Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird keine Erstattung gewährt.  
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt worden ist.
- (<sup>2</sup>) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.  
Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird der Anteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose bei der Berechnung der Erstattung nicht berücksichtigt.  
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :  
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses  
und insbesondere  
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (<sup>4</sup>) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.  
Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :  
a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, so wird der angegebene Betrag je kg multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose,  
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.  
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :  
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses  
und insbesondere  
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (<sup>5</sup>) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :  
a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;  
sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, dann wird der je 100 kg angegebene Betrag :  
— multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose, und anschließend  
— dividiert durch das Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses,  
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.  
Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :  
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses  
und insbesondere  
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (<sup>6</sup>) Für Käserinden und Käseabfälle der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs wird keine Erstattung gewährt. Als Abfälle von Käse gelten die Erzeugnisse, die als solche nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind.
- (<sup>7</sup>) Dieser Betrag gilt für das Nettogewicht, abzüglich des Gewichtes der Salzlake.
- (<sup>8</sup>) Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :  
— den Gewichtsanteil des Magermilchpulvers,  
— den Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose  
sowie  
— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke  
je 100 kg des Enderzeugnisses.
- N.B. : — Die Zonen A, B, C, D und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 242/80, bestimmt.  
— „Länder der arabischen Halbinsel“ im Sinne der vorliegenden Verordnung sind die folgenden auf der Halbinsel liegenden Länder und die diesen angeschlossenen Gebiete : Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Sultanat von Oman, die Union der Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwain, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Demokratische Volksrepublik Jemen (Südjemen).

---

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1814/80 DER KOMMISSION**  
**vom 10. Juli 1980**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1684/80<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1802/80<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1684/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

—  
**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

*(ECU/100 kg)*

| Nummer<br>des<br>Gemeinsamen<br>Zolltarifs | Warenbezeichnung   | Abschöpfungs-<br>betrag     |
|--|--|-----------------------------|
| 17.01                                      | Rüben- und Rohrzucker, fest :<br>A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt<br>B. Rohzucker | 4,37<br>2,03 <sup>(1)</sup> |

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1980, S. 49.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 10. 7. 1980, S. 28.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1815/80 DER KOMMISSION**

vom 10. Juli 1980

**zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Grundbetrag der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1674/80<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1803/80<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1674/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,0437 ECU je 1 v. H. Saccharosegehalt festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1980, S. 26.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 10. 7. 1980, S. 29.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1816/80 DER KOMMISSION**

vom 10. Juli 1980

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der

betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1980 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

|              |   | (ECU/Tonne)  |
|--------------|---|--|
| Tarifnummer  | Warenbezeichnung  | Betrag der Erstattungen  |
| 10.01 A      | Weichweizen und Mengkorn<br>für Ausfuhren nach :<br>— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein<br>— der Iberischen Halbinsel<br>— den anderen Drittländern   | 47,00<br>57,00<br>0  |
| 10.01 B      | Hartweizen  | —  |
| 10.02        | Roggen  | 35,00  |
| 10.03        | Gerste<br>für Ausfuhren nach :<br>— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein<br>— der Iberischen Halbinsel<br>— den anderen Drittländern   | 47,00<br>57,00<br>—  |
| 10.04        | Hafer<br>für Ausfuhren nach :<br>— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein<br>— den anderen Drittländern  | 37,00<br>—   |
| 10.05 B      | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat  | —  |
| 10.07 C      | Sorghum   | —  |
| ex 11.01 A   | Mehl von Weichweizen :<br>— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 :<br>— für Ausfuhren nach der UdSSR<br>— für Ausfuhren nach den andern Drittländern <sup>(1)</sup><br>— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 :<br>— für Ausfuhren nach der UdSSR<br>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern <sup>(1)</sup><br>— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 :<br>— für Ausfuhren nach der UdSSR<br>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern <sup>(1)</sup><br>— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 :<br>— für Ausfuhren nach der UdSSR<br>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern <sup>(1)</sup><br>— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 :<br>— für Ausfuhren nach der UdSSR<br>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern <sup>(1)</sup><br>— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900 :<br>— für Ausfuhren nach der UdSSR<br>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern <sup>(1)</sup> | 0<br>70,00<br>0<br>66,50<br>0<br>61,50<br>0<br>57,00<br>0<br>53,00<br>0<br>47,00 |
| ex 11.01 B   | Mehl von Roggen :<br>— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700 :<br>— für Ausfuhren nach der UdSSR<br>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern<br>— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150 :<br>— für Ausfuhren nach der UdSSR<br>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern<br>— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600 :<br>— für Ausfuhren nach der UdSSR<br>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern<br>— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000 :<br>— für Ausfuhren nach der UdSSR<br>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern   | 0<br>60,00<br>0<br>60,00<br>0<br>60,00<br>0<br>60,00                             |
| 11.02 A I a) | Grobgriß und Feingriß von Hartweizen :<br>— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 500<br>— für Ausfuhren nach der UdSSR<br>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern  | 0<br>155,00  |
| 11.02 A I b) | Grobgriß und Feingriß von Weichweizen :<br>— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 :<br>— für Ausfuhren nach der UdSSR<br>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern <sup>(1)</sup>  | 0<br>70,00   |

<sup>(1)</sup> und für die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission genannten Bestimmungen (ABl. Nr. L 25 vom 17. 1. 1975, S. 1).

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1817/80 DER KOMMISSION**

vom 10. Juli 1980

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden  
Berichtigung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 16 Absatz 4 zweiter Unterabsatz  
dritter Satz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für  
die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung  
des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Ge-  
treide auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrli-  
zenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der  
am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer  
Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat  
der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen  
ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während  
der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchge-  
führt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungs-  
betrag berichtigt.Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Ein-  
fuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbei-  
tungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 2245/78<sup>(5)</sup>, kann ein Berichtig-  
ungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c)  
der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Er-  
zeugnisse festgesetzt werden.Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75<sup>(6)</sup> hat die Einzel-  
heiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der  
Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungser-  
zeugnissen aus Getreide festgelegt.Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung  
des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage unddie voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit  
des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft  
einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedin-  
gungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem  
Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach  
der gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getrei-  
demärkten eine ausgeglichene Lage und eine natür-  
liche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der  
Handelsströme sicherzustellen; ferner ist dem wirt-  
schaftlichen Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwen-  
digkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der  
Gemeinschaft zu vermeiden.Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die  
in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
1281/75 festgelegten besonderen Kriterien zu berück-  
sichtigen.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Er-  
fordernisse bestimmter Märkte können die Differenzie-  
rung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erfor-  
derlich machen.Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung  
und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden;  
sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.Um ein normales Funktionieren der Berichtigungs-  
regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem  
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-  
chung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein  
Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Pa-  
rität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,  
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und  
während eines bestimmten Zeitraums für die Wäh-  
rungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehen-  
dem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß  
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang  
dieser Verordnung festgesetzt werden muß.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident***ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1980 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

*(ECU/Tonne)*

| Nummer des<br>Gemeinsamen<br>Zolltarifs | Warenbezeichnung                          | laufender<br>Monat<br>7 | 1. Term.<br>8 | 2. Term.<br>9 | 3. Term.<br>10 | 4. Term.<br>11 | 5. Term.<br>12 | 6. Term.<br>1 |
|---|---|-------------------------|---------------|---------------|----------------|----------------|----------------|---------------|
| 10.01 A                                 | Weichweizen und Mengkorn                  | 0                       | 0             | 0             | 0              | —              | —              | —             |
| 10.01 B                                 | Hartweizen                                | 0                       | 0             | 0             | —              | —              | —              | —             |
| 10.02                                   | Roggen                                    | 0                       | 0             | 0             | —              | —              | —              | —             |
| 10.03                                   | Gerste                                    | 0                       | 0             | 0             | 0              | —              | —              | —             |
| 10.04                                   | Hafer                                     | 0                       | 0             | 0             | —              | —              | —              | —             |
| 10.05 B                                 | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat  | —                       | —             | —             | —              | —              | —              | —             |
| 10.07 C                                 | Sorghum                                   | —                       | —             | —             | —              | —              | —              | —             |
| 11.01 A                                 | Mehl von Weichweizen :                    |                         |               |               |                |                |                |               |
|   | — für Ausfuhren nach der UdSSR            | 0                       | 0             | 0             | 0              | 0              | —              | —             |
|   | — für Ausfuhren nach Drittländern         | 0                       | + 30,00       | + 30,00       | + 30,00        | + 30,00        | —              | —             |
| 11.01 B                                 | Mehl von Roggen                           | 0                       | 0             | 0             | 0              | 0              | —              | —             |
| 11.02 A I a)                            | Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen    | 0                       | 0             | 0             | 0              | 0              | —              | —             |
| 11.02 A I b)                            | Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : |                         |               |               |                |                |                |               |
|   | — für Ausfuhren nach der UdSSR            | 0                       | 0             | 0             | 0              | 0              | —              | —             |
|   | — für Ausfuhren nach Drittländern         | 0                       | + 30,00       | + 30,00       | + 30,00        | + 30,00        | —              | —             |

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1818/80 DER KOMMISSION**

vom 10. Juli 1980

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden  
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 zweiter Unterabsatz dritter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz Juni stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78<sup>(5)</sup>, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75<sup>(6)</sup>, hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die voraussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getreidearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht werden. Laut derselben Verordnung ist

auch der Menge des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr und dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1980 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.



## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1980

über die Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 107/80

(80/645/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Verordnung (EWG) Nr. 107/80 der Kommission<sup>(4)</sup> wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78<sup>(6)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrertattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrertattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrertattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höchstertattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 107/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrertattung von Weichweizen aufgrund der zum 19. Juni 1980 hinterlegten Angebote auf 73,50 ECU je Tonne festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juni 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1980, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 19. Juni 1980

**über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 108/80**

(80/646/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :Durch Verordnung (EWG) Nr. 108/80 der Kommission<sup>(4)</sup> wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78<sup>(6)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 108/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Gerste aufgrund der zum 19. Juni 1980 hinterlegten Angebote auf 71,00 ECU je Tonne festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juni 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1980, S. 27.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1980

**über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1990/79**

(80/647/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Verordnung (EWG) Nr. 1990/79 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 69/80<sup>(5)</sup>, wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78<sup>(7)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in Verordnung (EWG) Nr. 1990/79 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 19. Juni 1980 hinterlegten Angebote auf 73,50 ECU je Tonne festgelegt.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juni 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 229 vom 11. 9. 1979, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1980, S. 8.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 19. Juni 1980,

**die zum 19. Juni 1980 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2292/79 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen nicht zu berücksichtigen**

(80/648/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :Durch Verordnung (EWG) Nr. 2292/79 der Kommission<sup>(4)</sup> wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78<sup>(6)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 beschließen, die auf die Ausschreibung hin eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 ist die Festsetzung einer Höchstertattung nicht angezeigt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die zum 19. Juni 1980 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2292/79 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juni 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 10. 1979, S. 12.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 19. Juni 1980

**über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2293/79**

(80/649/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :Durch Verordnung (EWG) Nr. 2293/79 der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 70/80<sup>(5)</sup>, wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78<sup>(7)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 2293/79 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Gerste aufgrund der zum 19. Juni 1980 hinterlegten Angebote auf 71,00 ECU je Tonne festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juni 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.  
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.  
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 10. 1979, S. 14.  
(5) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1980, S. 10.  
(6) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.  
(7) ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 19. Juni 1980,****die zum 19. Juni 1980 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2361/79 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen nicht zu berücksichtigen****(80/650/EWG)****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :Durch Verordnung (EWG) Nr. 2361/79 der Kommission<sup>(4)</sup> wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78<sup>(6)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 beschließen, die auf die Ausschreibung hin eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 ist die Festsetzung einer Höchstertattung nicht angezeigt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die zum 19. Juni 1980 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2361/79 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juni 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 270 vom 27. 10. 1979, S. 24.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1980,

**mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus den Philippinen stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, der Tarifstellen ex 61.01 B V und ex 61.02 B II (Kategorie 6) des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen**

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(80/651/EWG)

### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die Regierungen der Benelux-Länder am 13. Juni 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht haben, um ermächtigt zu werden, aus den Philippinen stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, der Tarifstellen ex 61.01 B V und ex 61.02 B II (Kategorie 6) des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus den Philippinen stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens haben sich die Philippinen verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihre Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind zum großen Teil auf unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen zurückzuführen, die es ermöglichen, daß die Aus-

fuhrpreise erheblich niedriger sind als die entsprechenden Erzeugerpreise in der Gemeinschaft.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979 <sup>(1)</sup>, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, die nachstehenden aus den Philippinen stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden :

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs   | Warenbezeichnung   |
|---|--|
| ex 61.01 B V und ex 61.02 B II (NIMEXE-Kennziffern 61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76 ; 61.02-66, 68, 72) (Kategorie 6) | Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben ; lange Hosen, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen |

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

*Artikel 2*

Brüssel, den 20. Juni 1980

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. September 1980.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien,  
das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich  
der Niederlande gerichtet.

*Für die Kommission*

Antonio GIOLITTI

*Mitglied der Kommission*

---

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 23. Juni 1980

**zur Genehmigung des von dem Königreich Spanien mitgeteilten Plans zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest**

(80/652/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 79/509/EWG des Rates vom 24. Mai 1979 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest in Spanien <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Schreiben vom 29. Februar 1980 hat das Königreich Spanien der Kommission einen Plan zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest mitgeteilt.

Die Prüfung hat ergeben, daß dieser Plan dem Beschluß 79/509/EWG und insbesondere den in seinem Artikel 3 aufgestellten Kriterien entspricht ; infolgedessen sind die Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gegeben.

Die in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Der von dem Königreich Spanien mitgeteilte Plan zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest wird genehmigt.

*Artikel 2*

Die fünfjährige Durchführungsdauer des in Artikel 1 genannten Plans beginnt am 1. Juli 1980.

Brüssel, den 23. Juni 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 31. 5. 1979, S. 27.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 23. Juni 1980,

**mit der Irland ermächtigt wird, aus Singapur stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben der Tarifstellen ex 60.05 A II und ex 61.02 B II (Kategorie 7) des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/653/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die irische Regierung am 13. Juni 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Singapur stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben der Tarifstellen ex 60.05 A II und ex 61.02 B II (Kategorie 7) des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Singapur stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Singapur verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979 <sup>(1)</sup>, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Irland wird ermächtigt, die nachstehenden aus Singapur stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden :

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs  | Warenbezeichnung  |
|--|---|
| ex 60.05 A II und ex 61.02 B II (NIMEXE-Kennziffern 60.05-22, 23, 24, 25 ; 61.02-78, 82, 84) (Kategorie 7) | Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen |

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. September 1980.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1980

*Für die Kommission*

Wilhelm HAFERKAMP

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 24. Juni 1980

**zur Genehmigung eines französischen Programms für Anlagen für die Weinverarbeitung in der Mittelmeerregion gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/654/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf den Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die französische Regierung hat am 4. Januar 1980 das Programm für Anlagen für die Weinverarbeitung in der Mittelmeerregion mitgeteilt und am 18. April 1980 durch zusätzliche Angaben ergänzt.

Das Programm betrifft die Entwicklung, Modernisierung und Rationalisierung von Einrichtungen der Weinbereitung, der Lagerung, Abfüllung und Vermarktung von Wein sowie von Einrichtungen für die Derivate der Weinbereitung und die Herstellung von konzentriertem Most mit dem Ziel einer Qualitätsverbesserung, einer Anpassung an die Bedingungen des Marktes, einer Diversifizierung der Produktion und damit einer Steigerung und Stabilisierung der Rentabilität des betroffenen Sektors ; es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Die Genehmigung des Programms betrifft nicht Projekte, deren Gegenstand in erster Linie die Herstellung und Vermarktung von Produkten ist, die nicht im Anhang II des Vertrages aufgeführt sind ; sie bezieht sich im übrigen nur auf solche Projekte, die Weine betreffen, die nach Art und Qualitätsniveau sinnvolle Absatzperspektiven gewährleisten.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser

Verordnung genannten Ziele für den Bereich Wein in dem Mittelmeergebiet Frankreichs erreicht werden können ; die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Das von der französischen Regierung am 4. Januar 1980 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte und am 18. April 1980 ergänzte Programm für Anlagen für die Weinverarbeitung in der Mittelmeerregion wird genehmigt.

(2) Die Genehmigung des Programms betrifft nicht Projekte, deren Gegenstand in erster Linie die Herstellung und Vermarktung von Produkten ist, die nicht im Anhang II des Vertrages aufgeführt sind ; sie bezieht sich im übrigen nur auf solche Projekte, die Weine betreffen, die nach Art und Qualitätsniveau sinnvolle Absatzperspektiven gewährleisten.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 24. Juni 1980

**zur Genehmigung eines Programms für den Getreidesektor in Irland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/655/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf den Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die irische Regierung hat am 20. September 1979 das Programm für den Getreidesektor mitgeteilt.

Das genannte Programm betrifft die Erweiterung und Modernisierung von Anlagen zur Futtermittelherstellung und Getreidesaatguterzeugung und zur Vermarktung ; es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Die Genehmigung des Programms erstreckt sich nicht auf die Teile, die Investitionen im Bereich der Saatgutproduktion vorsehen, da zu diesen Teilen die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 notwendigen Angaben nicht vorliegen.

Soweit das Programm die Erweiterung der Futtermittelproduktion betrifft, erfolgt die Genehmigung des Programms nur unter dem Vorbehalt, daß die Erhöhung dieser Produktion nicht für eine Steigerung der Milcherzeugung bestimmt ist, daß der Absatz anderer anwachsender tierischer Produktionen gesichert ist sowie daß der Nachweis erbracht wird, daß die vorhandenen Kapazitäten optimal genutzt werden.

Die Genehmigung des Programms berührt nicht die Genehmigung von Projekten insbesondere im Hinblick auf Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77.

Das Programm enthält bezüglich der genehmigten Teile in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Ver-

ordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den Getreidesektor erreicht werden können ; die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

(1) Das von der irischen Regierung am 20. September 1979 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte Programm für den Getreidesektor wird für den Bereich der Futtermittelproduktion genehmigt.

(2) Die Genehmigung des Programms erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die vorgesehene Erhöhung der Futtermittelproduktion nicht für eine Steigerung der Milcherzeugung bestimmt ist, daß der Absatz anderer anwachsender tierischer Produkte sichergestellt ist sowie daß die vorhandenen Kapazitäten optimal genutzt werden.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 24. Juni 1980

**zur Genehmigung eines Programms für die Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von Obst und Gemüse in Italien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(80/656/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Regierung hat am 17. Dezember 1979 das Programm für die Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von Obst und Gemüse mitgeteilt.

Das Programm betrifft die Entwicklung, Modernisierung und Rationalisierung von Einrichtungen für die Aufbereitung und Vermarktung von frischem Obst und Gemüse sowie von Einrichtungen für die Verarbeitung von Obst und Gemüse mit dem Ziel einer Erhöhung der verarbeiteten Mengen, einer Qualitätsverbesserung, einer Anpassung an die Bedingungen des Marktes und einer Steigerung der Rentabilität des betroffenen Sektors ; es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Die Genehmigung des Programms berührt nicht die Entscheidungen, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über die gemeinschaftliche Finanzierung von Vorhaben betreffend die Entwicklung von Verarbeitungskapazitäten für traditionelle Produkte aus Regionen, die bereits hinreichend ausgerüstet sind, getroffen werden, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung, ob die neuen Kapazitäten tatsächlich Absatzmöglichkeiten finden.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den Bereich Obst und Gemüse in Italien erreicht werden können ; die geplante Frist für die Durchführung des Programmes überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das von der italienischen Regierung am 17. Dezember 1979 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte Programm für die Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von Obst und Gemüse wird genehmigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/80 des Rates vom 9. Juni 1980 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 14. Juni 1980)*

Anhang, Tabelle II, Seite 4 :

*anstatt:* ex 39.01 C III

*muß es heißen:* ex 39.01 C III a)

---